



An die
Betreiber von Kabelanlagen in Sachsen

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Präsident des Medienrates:
Michael Sagurna

Vizepräsident des Medienrates:
Christoph Waitz

Gesetzlicher Vertreter der SLM
ist der Präsident des Medienrates.

28.01.2014
Az.:270-000-001-2014
Küh/Mi

Verbreitung und Weiterverbreitung von analogen Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die geltende Rechtslage für die analoge Einspeisung von Rundfunkprogrammen in sächsische Kabelanlagen informieren.

Nach § 4 Absatz 6 Satz 1 SächsPRG hat seit dem 01.01.2010 die Übertragung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Sachsen ausschließlich in digitaler Technik zu erfolgen. Der Gesetzgeber lässt von dieser Regelung lediglich zwei Ausnahmen zu: Nach § 4 Absatz 6 Satz 2 SächsPRG dürfen Hörfunkprogramme auf UKW bis zum 31.12.2025 und Rundfunkprogramme in Kabelanlagen bis zum 31.12.2014 weiter in analoger Technik übertragen werden.

Demnach ist eine Fortführung der analogen Programmverbreitung über den 31.12.2014 hinaus unzulässig. Selbst ein analoges Restangebot an sächsischen Hörfunkprogrammen würde den gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

Ferdinand-Lassalle-Straße 21
04109 Leipzig

Telefon +49 (341) 2259-111
Telefax +49 (341) 2259-199

E-Mail info@slm-online.de
Internet www.slm-online.de

Bankverbindung
UniCredit Bank
Hypo Vereinsbank
Konto 357 859 000
BLZ 860 200 86

IBAN
DE60860200860357859000
BIC HYVEDEMM495

Anfahrt
Eine detaillierte Anfahrts-
skizze finden Sie unter:
www.slm-online.de

SLM

Für Sie als Anlagenbetreiber erwächst daraus die Verpflichtung, ab dem 01.01.2015 auf ausschließlich digitale Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Ihrer Anlage umzustellen.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen für Sie verständlich und hilfreich waren. Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Herr Müller unter der Rufnummer 0341 2259-120 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Deitenbeck